

§16

Der § 24 wird gestrichen.

§17

(1) Im § 25 Buchstabe a wird „Postzeitungsgut“ durch „Datapost“ ersetzt.

(2) Der Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „ c) zu anderen Zwecken
- Postzustellungsauftrag
 - Postprotestauftrag
 - Rückschein
 - Nachnahme.“

§ 18

Im § 26 Abs. 2 heißt es anstelle „von Postzeitungsgut und Zustellungsurkunde“ „Datapost, Postzustellungsauftrag und Postprotestauftrag“.

§ 19

Der § 28 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

„§ 28

Datapost

(1) Briefe und Pakete/Wirtschaftspakete (ausgenommen sperrige) können als Datapostsendungen in besonders benannten Postämtern entweder regelmäßig (mindestens einmal monatlich) oder nach Bedarf eingeliefert werden. Es sind besondere Anschriftaufklebezettel zu verwenden, die die Deutsche Post zur Verfügung stellt.

(2) Datapostsendungen werden vorrangig bearbeitet, mit den schnellsten Postverbindungen befördert und spätestens an dem auf die Einlieferung folgenden Werktag entweder durch besonderen Boten zugestellt oder zur Abholung bereitgehalten. Die Aushändigung wird nachgewiesen.

(3) Die regelmäßige Einlieferung wird spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung schriftlich vereinbart. Die Vereinbarung ist jederzeit widerruflich. Die Einlieferung nach Bedarf ist nicht an eine schriftliche Vereinbarung gebunden.

(4) Für Datapostsendungen ist keine andere Zusatzleistung zugelassen.

(5) Für die Bearbeitung der Datapostsendungen gelten die Bestimmungen der Verfahrensweisung Datapost.“

§20

(1) Im § 29 Abs. 2 wird nach „Drucksachen“ eingefügt „Massendrucksaachen“.

(2) Im 2. Satz des §29 Abs. 2 wird „Postzeitungsgut“ ersetzt durch „Datapost“ und „Zustellungsurkunde“ durch „Postzustellungsauftrag“.

§21

(1) Der § 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„ (2) Für Postkarten, Drucksachen, Massendrucksaachen, Wirtschaftsdrucksaachen, Postwurfdrucksaachen, Blindensendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen, Poststücke, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Datapost, Einschreiben, Postzustellungsauftrag und Postprotestauftrag ist die Zusatzleistung Wertangabe nicht zugelassen.“

(2) Im § 30 Absätze 4 und 5 erhält die Einfügung folgende Fassung:

„— außer bei Briefen mit einer Wertangabe bis 500 DM und bei Paketen/Wirtschaftspaketen mit einer Wertangabe bis 3 000 DM —“.

§22

Der § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Briefsendungen und Päckchen sowie Wirtschaftspäckchen ohne die Zusatzleistungen Einschreiben oder Wert-

angabe, für Poststücke und Zahlkarten sowie für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Datapost, Postzustellungsauftrag und Postprotestauftrag ist die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung nicht zugelassen.“

§23

Der § 32 erhält folgende Fassung:

»§ 32

Postzustellungsauftrag

(1) Die Deutsche Post kann beauftragt werden, Schriftstücke, deren förmliche Zustellung gesetzlich vorgesehen oder gerichtlich bzw. behördlich angeordnet ist, durch einen Mitarbeiter der Deutschen Post nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zustellen zu lassen.

(2) Der Auftrag ist der Deutschen Post als Brief ohne weitere Zusatzleistung in einem Umschlag nach amtlichem Muster (äußeren Umschlag) für einen Postzustellungsauftrag zu übergeben. Der Brief muß die Anschrift des Zustellpostamtes tragen.

(3) Der Auftrag muß enthalten:

- a) das Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Anschrift des Zustellungsempfängers und der Geschäftsnummer versehenen Umschlag nach amtlichem Muster (inneren Umschlag);
- b) einen vorbereiteten Vordruck nach amtlichem Muster zur Zustellungsurkunde.

(4) Nach Erledigung des Auftrages wird die Zustellungsurkunde dem Auftraggeber als Brief ohne Zusatzleistung zugesandt.“

§24

Als § 32 a wird eingefügt:

„ § 32 a

Postprotestauftrag

(1) Die Deutsche Post kann beauftragt werden, einen Wechsel zur Zahlung vorzulegen. Wird die Zahlung verweigert, so erhebt ein Mitarbeiter der Deutschen Post Protest mangels Zahlung nach den Bestimmungen des Wechselgesetzes. Protest mangels Ehrenzahlung wird nicht erhoben.

(2) Der Wechsel muß in deutscher Sprache auf deutsche Währung ausgestellt und an einem bestimmten Tage zahlbar sein. Die Wechselsumme darf 3 000 DM nicht übersteigen.

(3) Der Auftrag ist mit dem Vordruck nach amtlichem Muster zu erteilen, dem ein einzelner quittierter Wechsel und eine ausgefüllte Postanweisung (bei Beträgen über 1 000 DM mehrere) oder Zahlkarte/Zahlschein beigelegt sein müssen. Der Auftrag ist als eingeschriebener Brief an das Zustellpostamt zu richten.

(4) Die Anschrift muß den Vermerk „Postprotestauftrag“ enthalten.

(5) Geht der Auftrag erst am letzten Tage der Protestfrist beim Zustellpostamt ein, so ist die Deutsche Post zur Protesterhebung nicht verpflichtet.

(6) Wird der Wechsel bezahlt, so wird der Betrag dem Auftraggeber durch Postanweisung ausgezahlt oder mit einer Zahlkarte/Zahlschein auf das von ihm angegebene Konto überwiesen. Die Gebühr für die Geldübermittlung wird nach dem eingezogenen Betrag berechnet und von ihm abgesetzt.

(7) Wird Protest erhoben, so wird der protestierte Wechsel einschließlich Protesturkunde dem Auftraggeber als eingeschriebener Brief zugesandt.“

§25

Der § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Für Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen ohne die Zusatzleistungen Einschreiben oder Wert-